

Diskussion um LIBOR-Hypotheken neu aufgeflammt

Negativzinsen gibt es in der Schweiz bereits seit dem 15.01.2015. Allerdings scheint das Thema erst seit Kurzem grössere Kreise zu ziehen und steht daher im Fokus der öffentlichen Diskussion.

Mit Urteil vom 19.01.2021 hat das Obergericht des Kantons Zürich in der Finanzbranche für Unsicherheit gesorgt. In der Sache ging es um eine sogenannte LIBOR-Hypothek aus dem Jahre 2012. Die Streitfrage war, ob ein negativer LIBOR auf den zu bezahlenden Hypothekarzins durchschlägt oder ob bei einem negativen LIBOR für die Hypothekarzinsberechnung immer von einem Basiswert von 0.00% (sog. „Nullzinsfloor“) ausgegangen wird. Gemäss der Auffassung des Obergerichts des Kantons Zürich muss die beklagte Bank nun beweisen, ob der Bankkunde dem Nullzinsfloor zugestimmt hatte oder nicht.

Im Lichte dieser Entwicklungen empfehlen wir den Inhabern einer LIBOR-Hypothek, die Verträge mit der Bank noch einmal genau anzuschauen. Oftmals versuchten Banken, ihre Hypothekarverträge einseitig zu ihren Gunsten abzuändern.

Wir von Schwärzler Rechtsanwälte verfügen über die nötige Expertise und Erfahrung, um für Sie eine erste Anspruchsüberprüfung durchzuführen. Bereits seit Jahren setzen wir uns für die Rechte von Bankkunden ein und unterstützen diese bei der aussergerichtlichen oder gerichtlichen Geltendmachung der allfälligen Ansprüche.

Für weitere Auskünfte zu diesem Thema stehen Ihnen Rechtsanwalt MLaw Markus Huber und BLaw Levy Corba gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte

MLaw Markus Huber, Rechtsanwalt
BLaw Levy Corba, Substitut
Postfach
Tödistrasse 67
8027 Zürich, Schweiz
T +41 44 482 70 20

www.s-law.com

